

Handlungsleitfaden

Der Handlungsleitfaden soll für alle zugänglich sein und ist Teil des Schutzkonzeptes der Chorjugend im SCV. Er soll bewirken, dass in konkreten Fällen und in Verdachtsfällen bekannt ist, wie mit diesen umzugehen ist. Das Wohl der/des Betroffenen steht dabei stets an oberster Stelle.

Ansprechpartner:innen im SCV:

Bei der Besetzung ist uns wichtig, dass eine Position aus dem Jugendvorstand und eine aus der Geschäftsstelle besetzt wird und beide Geschlechter (m, w) vertreten sind.

- Ann-Kathrine Bilic, Vertreterin der Chöre im Vorstand der Chorjugend im SCV
- Johannes Pfeffer, Geschäftsführer des SCV

Sie sind Anlaufstelle und Verbindungsstelle für Kolleg:innen, Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, Betroffene und Angehörige und leiten und berufen im Falle eines Verdachts das Interventionsteam ein.

Interventionsteam:

Das Interventionsteam wird von den beiden Ansprechpartner:innen im Verdachtsfall einberufen und muss sich spätestens 48 Stunden nach Einberufung treffen. Im Falle eines Verdachtes leitet es entsprechend des Handlungsleitfadens die Interventionsmaßnahmen ein.

- beide Ansprechpartner:innen im SCV, s.o. (Leitung)
- Jan Martin Chrost, Stellvertretender Musikdirektor der Chorjugend im SCV
- Anne Stamer, Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des SCV

Zu den Aufgaben gehören die Beratung des Falls, die Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehung der Fachstelle und Festlegung weiterer Schritte in Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle (regional unterschiedlich, für Plochingen: Kompass Kirchheim). Jedes Treffen, jedes Gespräch wird protokolliert. Die laufende Evaluation der Schutzkonzeptunterlagen und Vorgänge gehört ebenfalls zu den Aufgaben und wird ggf. mit dem Präventionsteam rückgekoppelt.

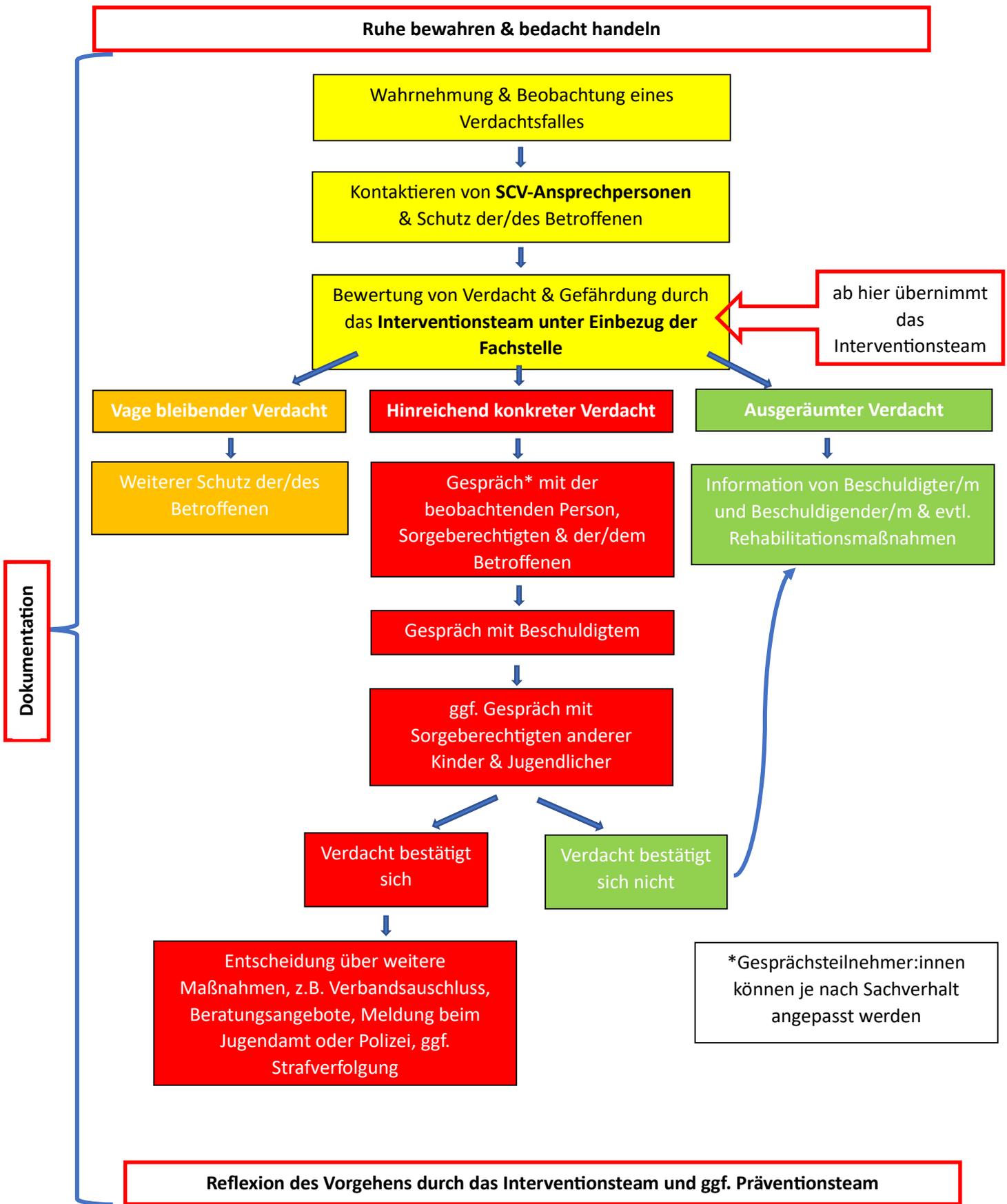
Wenn eine Person des Interventionsteams betroffen ist oder als potentielle:r Täter:in vermutet wird, wird diese Person von der Arbeit des Interventionsteams ausgeschlossen.

Präventionsteam:

Das Präventionsteam soll Fortbildungen, Fachvorträge und Präventionsmaßnahmen anregen und auch die Umsetzung auf der RCV- und Vereinsebene weiterdenken. Angedacht sind zwei Treffen im Jahr, bei Bedarf mehr.

- Interventionsteam, s.o.
- ggf. 2 Vertreter:innen aus dem Erwachsenenverband
- ggf. RCV-Vertreter:innen
- ggf. Dozent:innen
- nach Bedarf erweiterbar

Ablauf Handlungsleitfaden / Intervention (angelehnt an E-Learning Kinderschutz)



Einige Punkte im Schaubild sollen im Folgenden vertieft werden.

Dokumentation:

Die Dokumentation ist schriftlich, lückenlos und zeitnah während des gesamten Prozesses festzuhalten und die Fakten zu folgenden Fragen sachlich (ohne eigene Wertungen) zu notieren: wann, wo, was, wer, von wem, von wem beobachtet etc. Als Orientierung kann die im Schutzkonzept enthaltene Vorlage dienen.

Dabei sind Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten zu beachten und die Dokumentation ist entsprechend an einem nicht frei zugänglichen Ort aufzubewahren.

Ruhe bewahren & bedacht handeln

Bei jedem Handlungsschritt sollte stets Ruhe bewahrt und mit Bedacht gehandelt werden, das gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für den Verband. Überstürzte Alleingänge sind zu vermeiden. Ein sensibler Umgang mit der Situation und in der Interaktion zwischen allen Beteiligten ist geboten.

Wahrnehmung & Beobachtung eines Verdachtsfalles

Eine absolute Sicherheit kann das Schutzkonzept nicht bieten. Fälle von Kindeswohlgefährdung können immer und überall auftreten, sowohl innerhalb der Verbandsstrukturen als auch außerhalb, z.B. im familiären Umfeld. Es ist wichtig, sich das Gefahrenpotential bewußt zu machen und eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln.

Ab dem ersten Verdachtsmoment ist eine Dokumentation zu führen, siehe oben.

Alle Anliegen sind ernst zu nehmen. Öffnet sich ein:e Betroffene:r, soll konzentriert zugehört, aber sich nicht aufgedrängt und nicht nach Details gefragt und geäußerte Handlungen nicht in Frage gestellt werden („Ich glaube Dir“). Über das weitere Vorgehen soll transparent informiert werden und keine falschen Versprechungen („Ich erzähle das niemanden“) gemacht werden. Gespräche mit Betroffenen, potentiellen Täter:innen und ggf. weiteren Beteiligten zur Klärung des Sachverhaltes sind Expert:innen der kooperierenden Fachstelle zu überlassen.

Es soll nicht überstürzt und nicht im Alleingang gehandelt werden. Das Wichtigste ist der Schutz der/des Betroffenen und auch der anderen Kinder und Jugendlichen. Deswegen gilt es überlegt zu handeln und frühzeitig die Ansprechpersonen zu kontaktieren.

Auch gegenüber möglichen Täter:innen ist ein sensibler Umgang geboten und es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Das Gespräch ist Expert:innen zu überlassen und es sollte auf keinen Fall ein gemeinsames Gespräch zwischen Betroffene:r und potentielle:r Täter:in initiiert werden.

Bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer:innen ist die Situation zu stoppen und die Angelegenheit mit den Beteiligten zu klären (Entschuldigung/klärendes Gespräch). Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttägliches Verhalten wird aktiv Stellung bezogen (siehe auch Verhaltenskodex).

Kontaktieren von Ansprechpersonen

Auch bei unkonkretem Verdacht sollte eine der beiden Ansprechpersonen im SCV kontaktiert werden, je früher desto besser. Die Verantwortung liegt ab diesem Zeitpunkt bei den Verantwortlichen im SCV bzw. der externen Fachberatungsstelle und nicht mehr bei der beobachtenden Person.

Bewertung des Verdachtes

Die Bewertung des Verdachtes wird durch das Interventionsteam vorgenommen (ggf. in Rücksprache mit der Fachberatungsstelle).

Bewertung des Verdachts*



Vage bleibender Verdacht	Hinreichend konkreter Verdacht	Ausgeräumter Verdacht
<ul style="list-style-type: none"> Entstehung aus Gerüchten, Andeutungen oder Schlussfolgerungen Grenzverletzendes Verhalten Keine eindeutige Aufklärung der Verdachtsmomente Aussage-gegen-Aussage 	<ul style="list-style-type: none"> Mehrere Kinder/Jugendliche berichten davon Relevanter Verdacht aus pädagogischer Sicht Konkrete Beobachtungen Bild- oder Videomaterial 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweislich falsche Verdächtigung Zweifelsfreier Beweis, dass sich die Tat nicht ereignet hat bzw. nicht durch die beschuldigte Person verübt wurde



Verfahren werden oftmals aus Mangel an Beweisen eingestellt bzw. Beschuldigte freigesprochen. Dies ist aber noch kein Unschuldsbeweis.

* Im Downloadbereich der Lerneinheit 3.2 findet ihr eine ausführliche Übersicht über die Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei den verschiedenen (Verdachts-)Fällen

Online-Kurs „Entwicklung von Schutzkonzepten zur Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext“

18

Schutz der/des Betroffenen

Der Schutz der/des Betroffenen liegt in der Verantwortung sowohl der Ansprechpartner:innen/Interventionsteam im SCV als auch der/den Verantwortlichen vor Ort, die den Verdacht geäußert haben und gilt sowohl beim vage bleibenden Verdacht als auch beim hinreichend konkreten Verdacht.

Dazu gehört auch, für die/den Betroffene:n da zu sein und Gesprächsbereitschaft zu signalisieren (aber nicht bedrängen!).

Akute Gefahrensituationen sind aufzulösen und künftig zu vermeiden. Betroffene:r und Täter:in sind zu trennen und Einzelsituationen zu vermeiden.

Die Wünsche und Bedürfnisse der/des Betroffenen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden und diese transparent über die Schritte und einzubeziehenden Personen informiert werden.

Vage bleibender Verdacht – Weiterer Schutz der/des Betroffenen

Bleibt der Verdacht vage, muss der Schutz der/des Betroffenen weiter gewährleistet werden, siehe oben.

Je nach Situation sind Rahmenbedingungen anzupassen (Räumlichkeiten, Gruppenkonstellationen etc.). Der Austausch zwischen Ansprechpartner:innen des SCV und der beobachtenden Person bleibt bestehen.

Gespräche mit Sorgeberechtigten, Beschuldigter:m

Die Gespräche werden unter Einbezug der beratenden Fachstelle geführt (keine vorauseilenden Alleingänge).

Grundsätzlich sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren sowie der Schutz der/des Betroffenen sicherzustellen. Im Gespräch mit Sorgeberechtigten wird über die Sachlage und erfolgte Schritte informiert, die nächsten Schritte abgestimmt und professionelle Hilfe angeboten.

Im Gespräch mit der/dem Beschuldigten ist von der Unschuldsvermutung auszugehen, es sollen keine suggestiven Fragen gestellt werden und das Gespräch gut vorbereitet und nicht konfrontativ sein.

Rehabilitationsmaßnahmen

(angelehnt an Checkliste zum Umgang mit Falschbeschuldigungen, E-Learning Kinderschutz)

Ziel ist der Schutz der zu Unrecht beschuldigten Person und die vollständige Wiederherstellung ihres Ansehens. Wichtig sind hier unter anderem:

- Transparente Kommunikation und Dokumentation der Unschuld und des Aufklärungsprozesses innerhalb und ggf. außerhalb des SCV
- Aufarbeiten durch die Thematisierung aller Fakten und weiter bestehender Emotionen aller Beteiligten (Ängsten, Sorgen, Wut, Unklarheiten), z.B. mittels Perspektivübernahme
- Ggf. therapeutisch/pädagogische Begleitung
- Ggf. Klärung von rechtlichen Schritten, v.a. bei bewussten Falschbeschuldigungen (Verleumdung § 187 StGB / Üble Nachrede § 186 StGB)
- Vernichtung entsprechender Dokumente

Reflexion des Vorgehens

Die Reflexion ist bei allen Arten des Verdachtes notwendig und wird vom Interventionsteam sowie ggf. unter Hinzuziehung weiterer Beteiligter vorgenommen. Hilfreich können hier u.a. folgende Fragestellungen sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit und jederzeit erweiterbar), um das Vorgehen weiter zu optimieren:

- Ist die Dokumentation lückenlos?
- Konnte zeitnah reagiert und agiert werden?



- Haben die Kommunikationswege gegriffen?
- Waren die Gespräche zielführend und der Klärung des Sachverhaltes dienlich?
- Bedarf es Anpassungen im Schutzkonzept, Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden etc.?
- Waren die Materialien zum Kindeswohl (Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden, Ansprechperson etc.) bekannt?
- Hätte die Situation von vorneherein vermieden werden können?
- Werden Unterstützungsmöglichkeiten angeboten und wurden diese genutzt? Ggf. auch mit zeitlichem Abstand?

Selbstfürsorge

Die Konfrontation mit Verdachtsfällen kann belastend sein. Es ist wichtig, hierbei auch für sich zu sorgen und ggf. professionelle Hilfe anzunehmen. Dies gilt sowohl für die beobachtende Person sowie auch andere Beteiligte wie das Interventionsteam (Supervision). Der SCV fühlt sich dafür verantwortlich, Maßnahmen zur Selbstfürsorge und Rehabilitation zu unterstützen.

Stand: 10. Oktober 2023